

## **Verordnung**

### **des Landkreises Friesland zur Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Varel-Friedrichsfeld vom 19. September 2018**

Aufgrund des § 55 (1) Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 654) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2010, S. 226), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), erlässt der Landkreis Friesland folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung**

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Varel-Friedrichsfeld als militärisches Übungsgelände und durch Feststellung aktueller Sondierungsmaßnahmen muss für dessen Gesamtgebiet von einer erheblichen Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich des gesamten Truppenübungsplatzes Varel-Friedrichsfeld und erstreckt sich auf Flächen auf den Gebieten der Stadt Varel und der Gemeinde Bockhorn.
- (2) Die Abgrenzung der von der Verordnung erfassten Teilgebiete des Truppenübungsplatzes Varel-Friedrichsfeld ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) gekennzeichnet.
- (3) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst insbesondere die Gemarkungen der Gemeinden, deren Flurstücke in einer beigefügten tabellarischen Form dargestellt sind (Anlage 2).
- (4) Die Außengrenze des Gebietes ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit Warnschildern zu kennzeichnen und an Zufahrten mit Wegeschränken abzusperren. Die Beschilderung ist entsprechend des als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Musters vorzunehmen. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht (im Regelfall in einem Abstand von rd. 50 m). Im Rahmen der Sperrung der Zufahrten ist sicherzustellen, dass ein jederzeitiger Einsatz von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet ist.
- (5) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 3 Jahre.

### **§ 3 Gefahren, Betretungsrecht**

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ein generelles Betretungsverbot angeordnet.

### **§ 4 Gebote und Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
  1. diese Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
  2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
  3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
  4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
  5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen vorzunehmen,
  6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
  7. Feuerwerkskörper oder Sprengmittel jeglicher Art abzubrennen, abzuschließen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
  8. Hunde laufen zu lassen,
  9. Werbeanlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
  10. die nach § 2 Absatz 4 zu errichtende Beschilderung zu ändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen, ohne nach dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten oder sonstige Behandeln sowie das In-Besitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

### **§ 5 Ausnahmeregelungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:
  1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
  2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
  3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Behörde „Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch gesetzlichen Auftrag mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
- (3) In begründeten Einzelfällen entscheiden die örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden über die Ausnahmeregelungen des Abs. 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
1. die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfassten Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
  2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art abstellt,
  3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
  4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
  5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen vornimmt,
  6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
  7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
  8. Hunde laufen lässt,
  9. Werbeanlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
  10. die nach § 2 (4) zu errichtende Beschilderung ändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt, ohne nach dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295)).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jever, den 19. September 2018

Landkreis Friesland  
Der Landrat  
I. V.

(Silke Vogelbusch)  
Erste Kreisrätin